



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. August 2006 (29.08)
(OR. en)

12322/06

LIMITE

PE-QE 709

**VORENTWURF EINER ANTWORT AUF DIE SCHRIFTLICHE ANFRAGE
E-3588/06 von Mario Borghezio (NI)**

erstellt vom Generalsekretariat des Rates

für die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten

Betr.: **"Aufforderung an die Türkei zur Streichung von Artikel 301 aus ihrem
Strafgesetzbuch"**

1. Die Delegationen erhalten hiermit
 - den Wortlaut der Anfrage,
 - einen vom Generalsekretariat erstellten Vorentwurf einer Antwort.

2. Gehen bis zum **18. September 2006** keine Bemerkungen ein, so wird der Vorentwurf dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) und dem Rat zur Billigung vorgelegt.

Gehen jedoch Bemerkungen ein, so werden diese von der Gruppe "Allgemeine
Angelegenheiten" geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3588/06
von Mario Borghezio (NI)
an den Rat

Betrifft: Aufforderung an die Türkei zur Streichung von Artikel 301 aus ihrem Strafgesetzbuch

Artikel 301 des derzeit in der Türkei geltenden Strafgesetzbuches, mit dem diejenigen, die „den guten Namen der Türkei“ verunglimpfen, mit Haftstrafen von bis zu drei Jahren verfolgt werden, ist seit jeher das Instrument, mit dem intellektuelle Dissidenten und vor allem diejenigen verfolgt werden, die es wagen, den armenischen Genozid anzusprechen.

Derzeit wird diese ungerechte Vorschrift benutzt, um Elif Shafak, eine brillante türkische Schriftstellerin, zu verfolgen, deren Schuld darin besteht, die Tragödie der Armenier in ihrem jüngsten Erfolgsroman „Der Bastard von Istanbul“ zu erwähnen.

Beabsichtigt der Rat, die Türkei aufzufordern, den berüchtigten Artikel 301, das Instrument zur Verfolgung der geistigen Freiheit, aus ihrem Strafgesetzbuch zu streichen?

ANTWORT

auf die schriftliche Anfrage E-3588/06

von Mario Borghezio (NI)

Der Rat hat Kenntnis von dem besonderen Fall, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, und verfolgt ihn aufmerksam. Der Rat hat wiederholt erklärt, wie wichtig für ihn die Frage der Meinungsfreiheit ist. Sie ist einer der Schlüsselbereiche, in dem weitere kontinuierliche Bemühungen erforderlich sind, damit die freie Meinungsäußerung in der Türkei in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewährleistet ist.

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, sind einige Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuches – auch dessen Artikel 301 – so vage formuliert, dass sie von Richtern und Staatsanwälten unterschiedlich ausgelegt werden können; dies hat zur Folge, dass gegen Einzelpersonen nach wie vor mehrere Verfahren im Zusammenhang mit gewaltfreier Meinungsäußerung anhängig sind. Diese Frage ist von der EU auf allen Ebenen im Rahmen des laufenden Reformprozesses in der Türkei systematisch zur Sprache gebracht worden. Auf der letzten Tagung des Assoziationsrates EU-Türkei am 12. Juni 2006 in Luxemburg wurde von Seiten der EU klargestellt, dass die Türkei die vage formulierten Artikel gemäß einschlägigen EU-Standards ändern müsse, falls Richter und Staatsanwälte an einer restriktiven Auslegung dieser Bestimmungen festhalten sollten.

Vor diesem Hintergrund kann der Herr Abgeordnete versichert sein, dass die Union die Entwicklungen in diesem Bereich auch weiterhin aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls auf allen Ebenen zur Sprache bringen wird.